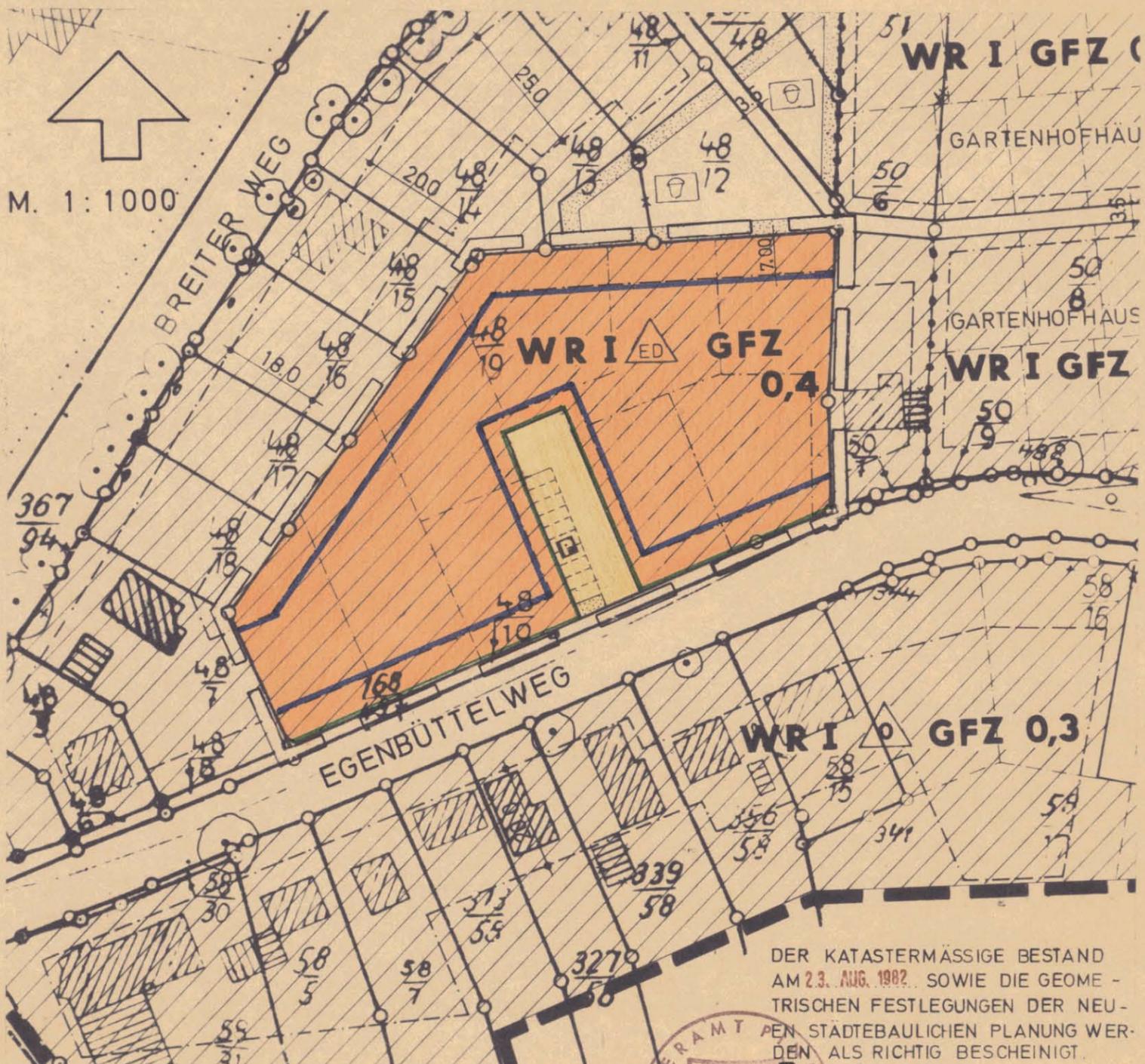


2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.43 ,EGENBÜTTELKAMP'

AUFGRUND DER §§ 10 u. 13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2257), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUL. 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APR. 1969 (GVOBl. SCHL.-HOL. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZ. 1969 (GVOBl. SCHL.-HOLST. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 ,EGENBÜTTELKAMP' BESTEHEND AUS DER PLAN - ZEICHNUNG ERLASSEN.



M. 1:1000

DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 10.6.1982 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 10.6.1982 GEBILLIGT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 13. SEP. 1982
DER MAGISTRAT

DIE GENEHMIGUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ.: ERTEILT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN
DER MAGISTRAT

DIESE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, IST AM 23.10.1982 12. JAN. 1983 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 12. JAN. 1983
25. OKT. 1982
DER MAGISTRAT

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 23. OKT. 1982
DER MAGISTRAT

ZEICHENERKLÄRUNG (GEM. PLANZ. VO)
FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1a BBauG)
- WR** REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBauG)
- GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als HÖCHSTGR.
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) 2 BBauG)
- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBauG)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
- ÄNDERUNGSBEREICH DES B.-PLANES

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23. AUG. 1982, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

H. Ausfertigung
PINNEBERG, DEN 28. SEP. 1982
KATASTERAMT

B. B. B.
Regierungsvermessungsdirektor

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B.-PLANES NR. 43